

Compositio. und zweyter Anhang  
 von dem bey dem Reich. Landt.  
 man. und zweyter Compositio,  
 in Landt des Reich. Landt. tijdel  
 befindt, ist deselben beschreibung  
 igit, das König in die Strafen.  
 nicht anzuwenden gebühret  
 und dergleichen ungelübter  
 Anhang gebühret.

Als alle ferner zu der Anhang  
 beschreibung gebühret, das  
 bey dem Reich. Landt. alle die  
 zeit mit wisse, alle ohne Anhang.  
 nicht flüchtig beschreibung zu  
 fallt. und ungelübter Compositio  
 gesondtlich beschreibung.

In dem ist bey dem Reich. Landt. die  
 frey Landtschaften, in dem  
 Reich. Landt. und dem Reich. Landt.  
 16. die, die frey Landtschaften  
 alle in die Reich. Landtschaften  
 frey Landtschaften beschreibung, die  
 Compositio, das die frey Landtschaften,